

**ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG****zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Gemeinde Leopoldshöhe  
vom 19. Dezember 1997**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 20 60) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) wird von der Gemeinde Leopoldshöhe als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Leopoldshöhe vom 18. Dezember 1997 für das Gebiet der Gemeinde Leopoldshöhe folgende Verordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5 Verunreinigungsverbot
- § 6 Waschen und Ausbessern von Fahrzeugen
- § 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter / Sperrgutabfuhr
- § 8 Tiere
- § 9 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 10 Kinderspielplätze
- § 11 Hausnummern
- § 12 Öffentliche Hinweisschilder
- § 13 Abbrennen eines Feuers
- § 14 Lärmbekämpfung
- § 15 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 16 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 17 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

**§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken und Unterführungen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustellenein-

---

richtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

## § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
  1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
  2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  3. in den Anlagen zu übernachten;
  4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
  5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
  6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
  8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

## § 4 Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von losem Werbematerial jeglicher Art an Kraftfahrzeugen ist verboten.
- (2) Das unbefugte Aufstellen, Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag), das Bekleben, Bemalen, Beschmieren von Flächen und Anlagen, insbesondere von Verteilerschränken und Versorgungsanlagen, Signal-, Licht- und Straßenmasten, Bäumen, Zäunen, Wänden, Mauern und Brücken, Anschlag-

---

flächen, Straßenflächen und Buswartehallen ist verboten.

- (3) Wer entgegen den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 handelt oder hierzu veranlaßt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.  
Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter oder Nutznießer, auf den durch das Werbematerial, die Plakatanschläge oder Darstellungen hingewiesen wird.

## **§ 5 Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30m die Rückstände einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.

## **§ 6 Waschen und Ausbessern von Fahrzeugen**

Es ist unzulässig, Fahrzeuge, Gefäße und andere Gegenstände auf Straßen und in Anlagen abzusputzen, zu reinigen oder auszubessern.  
Zulässig sind jedoch Reparaturarbeiten bei unvorhersehbaren Pannen.

## **§ 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter / Sperrgutabfuhr**

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altkleider etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Es ist nicht erlaubt, Sammelmateriale und dazugehörige Verpackungen neben dem Sammelbehälter abzulegen und die Standorte zu verunreinigen, insbesondere dürfen dort keine Behältnisse und kein Unrat abgelagert werden.
- (3) Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, daß eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt werden.
- (4) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (5) Die Absätze 1 - 4 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## **§ 8 Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen dürfen Tiere nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Hunde sind auf Verkehrsflächen innerhalb geschlossener Ortslage und in Anlagen an der Leine zu führen.
- (2) Wer Hunde auf Grundstücken außerhalb von Zwingern hält, hat dafür zu sorgen, daß sie die Einfriedigungen nicht überspringen oder das Grundstück ohne Aufsicht nicht verlassen können.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu

---

beseitigen.

### § 9 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

### § 10 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, daß hierzu besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

### § 11 Hausnummern

Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muß von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

### § 12 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, daß Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen unbefugt zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

### § 13 Abbrennen eines Feuers

- (1) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem Brauchtum beruhen (z.B. Osterfeuer) ist nur im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung gestattet und erlaubnispflichtig.
- (2) Das Abbrennen ist bei der Gemeinde Leopoldshöhe rechtzeitig vorher schriftlich unter Vorlage eines Lageplanes zu beantragen. Eine Aufsichtsperson ist zu benennen.
- (3) Für das jeweilige Feuer dürfen nur pflanzliche Abfälle wie Stroh, Schlagabraum, Schnittholz oder ähnliches verwendet werden.
- (4) Der Bürgermeister kann dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die vom Abbrennplatz ausgehen

---

können, erteilen.

#### § 14 Lärmbekämpfung

- (1) Vor Alten- und Pflegeheimen, vor Kirchen während des Gottesdienstes sowie vor Schulen während des Unterrichts sind laute Spiele und anderer vermeidbarer Lärm verboten.
- (2) In reinen und allgemeinen Wohngebieten sind Tätigkeiten, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden sind (z.B. Ausklopfen von Teppichen und anderen Gegenständen, Schleifen, Fräsen, Sägen, Benutzung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren) nur an Werktagen von 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr zulässig.

#### § 15 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden folgende Ausnahmen zugelassen:
  1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar bis 01.00 Uhr;
  2. für die Nacht vom 30. April auf den 01. Mai bis 01.00 Uhr;
  3. für den Frühjahrs- und Herbstmarkt im Ortsteil Leopoldshöhe, den Martinsmarkt im Ortsteil Asemissen sowie die Zeltfeste der Sportvereine für folgende Nächte:
    - Freitag auf Samstag bis 1.00 Uhr,
    - Samstag auf Sonntag bis 2.00 Uhr;
  4. für das Schützenfest im Ortsteil Nienhagen für folgende Nächte:
    - Freitag auf Samstag bis 24.00 Uhr,
    - Samstag auf Sonntag bis 02.00 Uhr,
    - Sonntag auf Montag bis 1.00 Uhr,
    - Montag auf Dienstag bis 1.00 Uhr,
- (2) Die Ausnahmen unter Ziffer 3 und 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt.

#### § 16 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen nur in einem Mindestabstand von 200 m zu den gemäß § 30 Baugesetzbuch beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) ausgebracht werden.
- (4) Werden die in Absatz 3 genannten Stoffe durch Einsatz von Verteilsystemen bodennah ausgebracht, so ist abweichend von Absatz 3 ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
- (5) An Sonn- und Feiertagen ist die Ausbringung von Gülle, Jauche und anderen flüssigen oder festen übelriechenden Dungstoffen und Klärschlämmen nicht zulässig.

(6) In Einzelfällen können von den Mindestabständen in Absatz 3 und 4 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

### § 17 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

### § 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
4. das Verunreinigungsverbot gem. § 5 der Verordnung;
5. das Reinigungs- u. Reparaturverbot von Kraftfahrzeugen gem. § 6 der Verordnung;
6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
7. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung von Tieren gem. § 8 der Verordnung;
8. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 9 der Verordnung;
9. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 10 der Verordnung;
10. die Hausnumerierungspflicht gem. § 11 der Verordnung;
11. die Duldungspflicht gem. § 12 der Verordnung;
12. die Bestimmungen über das Abbrennen eines Feuers gem. § 13 verletzt;
13. entgegen § 14 (1) der Verordnung vermeidbaren Lärm verursacht oder entgegen § 14 (2) außerhalb der zugelassenen Zeiten lärmverursachende Tätigkeit ausübt;
14. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 16 der Verordnung verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

### § 19 Inkrafttreten, Aufheben und Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und wird mit Ablauf des 31.12.2016 ungültig.

- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Leopoldshöhe vom 16. Oktober 1978 und die Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigung während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Gemeinde Leopoldshöhe vom 16.10.1978 aufgehoben.